



# Leitfaden für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr

Praktischer Leitfaden mit Planungs-Checkliste, einer Beschreibung von verschiedenen Zusammenschlussmodellen, Musterreglementen und -verträgen

1.7.2011

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen .....	3
2.1 Rahmenbedingungen .....	5
2.2 Zielsetzungen.....	5
3. Planung.....	6
4.1 Das Sitzgemeindemodell.....	7
4.2 Das Verbandsmodell .....	7
4.3 Modellvergleich.....	8
4.4 Einfache vertragliche Zusammenarbeit .....	8
5. Koordination mit Partnerorganisationen.....	9
6. Anhänge.....	10
Anhang 1: Checkliste für die Planung .....	11
Anhang 2: Mustervertrag für das Sitzgemeindemodell .....	16
Anhang 3: Musterreglement betreffend die Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr .....	22
Anhang 4: Musterreglement für das Verbandsmodell .....	23
Anhang 4a: Verwandtenausschluss .....	39

### **Ausgabe:**

1. Juli 2011, ersetzt den „Leitfaden Zusammenarbeit der Wehrdienste“, Ausgabe 2001

### **Herausgeber / Redaktion:**

Gebäudeversicherung Bern  
Abteilung Feuerwehr  
Papiermühlestrasse 130  
3063 Ittigen  
[www.gvb.ch](http://www.gvb.ch)

# 1. Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen

Die Feuerwehr, welche bei Tag und bei Nacht Einsätze zum Wohle der Allgemeinheit leistet, ist in der Gesellschaft stark verwurzelt und geniesst ein hohes Vertrauen. Die bestehenden Strukturen der Feuerwehren sind in der Bevölkerung entsprechend tief verankert.

Aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen (z.B. den ab 1.1.2011 geltenden Mindestanforderungen) ist in den letzten Jahren dennoch die Bereitschaft gestiegen, neue Strukturen für die Feuerwehren zu prüfen und auf freiwilliger Basis wirkungsvolle Anpassungen vorzunehmen. In zahlreichen Gemeinden und Verwaltungskreisen des Kantons Bern sind Bestrebungen im Gange, den Zusammenschluss von Feuerwehren zu prüfen, zu planen oder bereits zu realisieren.

Der gesetzliche Auftrag

- Menschen und Tiere zu retten
- Sach- und Umweltschäden zu begrenzen
- unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden
- Schadenereignisse im Rahmen ausserordentlicher Lagen zu bekämpfen
- nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen
- in anderen Notfällen Hilfe zu leisten, insbesondere wenn Personen gefährdet sind

kann durch einen Zusammenschluss von Feuerwehren optimaler erfüllt werden. Eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr drängt sich für eine Gemeinde primär aus folgenden Gründen auf:

1. Wenn die materiellen und personellen Mindestanforderungen gemäss Feuerwehrweisungen (FWW) durch die bestehende Feuerwehr eigenständig nicht (mehr) erfüllt werden können
2. Wenn die materielle und personelle Einsatzorganisation der bestehenden Feuerwehr durch einen Zusammenschluss wesentlich optimiert werden kann, insbesondere durch Erhöhung der Einsatzerfahrung, der Fach- und Methodenkompetenz (Steigerung der Qualität)
3. Wenn der Einsatz der Mittel durch einen Zusammenschluss wesentlich effizienter und kostengünstiger und damit mit besserem Kosten- / Nutzenverhältnis erfolgen kann (Steigerung der Wirtschaftlichkeit)

Der vorliegende Leitfaden soll Gemeinden und Feuerwehren dabei unterstützen, eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr durch Realisierung eines Sitzgemeindemodells oder eines Feuerwehrverbandes vertieft zu prüfen, zu planen und umzusetzen.

Ziel der Gebäudeversicherung Bern ist es, durch sachliche Information (nach dem Motto: „überzeugen statt verfügen“) sowie durch finanzielle Anreize<sup>1</sup> den Zusammenschluss von Feuerwehren zu fördern und zu unterstützen. Voraussetzung für einen erfolgreichen Zusammenschluss von Feuerwehren ist, dass der entsprechende politische Wille bei den betroffenen Feuerwehren und Gemeinden vorhanden ist.

---

<sup>1</sup> vgl. Reglement Beiträge an Feuerwehrorganisationen vom 1.1.2010

Die interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden im Bereich Feuerwehr basiert insbesondere auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- **Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz** vom 20.1.1994 (FFG, BSG 871.11)  
Gemäss Art. 21 Abs. 1 FFG sind die Gemeinden Trägerinnen der Feuerwehr. Sie haben die Feuerwehr entsprechend ihrer Grösse, Struktur und den Schadenrisiken, insbesondere der Personengefährdung, zu organisieren, auszurüsten, auszubilden und zu betreiben (Art. 21 Abs. 2 FFG). Nach Art. 22 FFG können sich mehrere Gemeinden zu einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation zusammenschliessen, sofern die Sicherheit gewährleistet bleibt.
- **Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung** vom 11.5.1994 (FVV, BSG 871.111)
- **Feuerwehrweisungen** vom 1.1.2011 (FWW<sup>2</sup>) der Gebäudeversicherung Bern
- **Feuerwehrreglemente der Gemeinden**

Neben den Erlassen, die sich speziell mit dem Feuerwehrwesen befassen, sind die Vorschriften des **Gemeindegesetzes** vom 16.3.1998 (GG, BSG 170.11) sowie diejenigen der **Gemeindeverordnung** vom 16.12.1998 (GV, BSG 170.111) zu beachten. Die folgenden Bestimmungen befassen sich speziell mit Zusammenarbeitsformen:

- Art. 5 bis 8 GG befassen sich mit der Zusammenarbeit von Gemeinden, die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit sind in Art. 7 angeführt
- Art. 50-60 GG befassen sich mit der Rechtsetzung in den Gemeinden
- Art. 64 GG äussert sich zur Frage, wer Träger von Gemeindeaufgaben sein kann
- Art. 65 und 66 GG enthalten Bestimmungen über Gemeindeunternehmen (Anstalten)
- Art. 68 und 69 GG enthalten Vorschriften für den Fall, dass Gemeindeaufgaben durch Dritte wahrgenommen werden
- Art. 130 bis 135 GG befassen sich mit Gemeindeverbänden
- Art. 145 GV befasst sich mit Gemeindeverbänden, welche sich über mehr als einen Verwaltungskreis erstrecken

---

<sup>2</sup> FWW vgl. BSIG Nr. 8/871.11/1.2 vom 29. September 2010

## 2. Rahmenbedingungen und Zielsetzungen

### 2.1 Rahmenbedingungen

Bezug nehmend auf die bereits erwähnten gesetzlichen Grundlagen gilt es im Hinblick auf den Zusammenschluss von Feuerwehren insbesondere folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Systemwechsel bei der Subventionspolitik der Gebäudeversicherung Bern seit 1.1.2000 (vom Investitionsbeitrag zum Betriebsbeitrag)
- Neue Mindestanforderungen im Bereich Alarmierung, Ausrüstung und Ausbildung gemäss Feuerwehrweisungen (FWW) seit 1.1.2011
- Aufgaben der Gebäudeversicherung Bern gemäss Art. 44 FFG
- Weisungsbefugnisse der Gebäudeversicherung Bern gemäss Art. 29 FFV
- Rolle der Gebäudeversicherung Bern im Zusammenhang mit Einsätzen auf Verkehrswegen gemäss Art. 38a FFV

### 2.2 Zielsetzungen

Durch die interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden im Bereich Feuerwehr sollen folgenden Ziele erreicht werden:

- Qualitative Verbesserung der Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger (Leistungsempfänger)
- Erhaltung beziehungsweise Schaffung von personell und materiell schlagkräftigen Einsatzorganisationen, welche die Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung Bern eigenständig erfüllen können
- Steigerung der Effizienz und damit der Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes sowohl im Bereich der Ausbildung als auch im Einsatz (mittelfristige Kosteneinsparung)
- Ausbau und Weiterentwicklung der notwendigen Führungsstrukturen
- Optimierung regionaler Feuerwehr-Strukturen
- Entlastung der Gemeindefinanzen durch interkommunale Feuerwehrorganisationen

### 3. Planung

Der Anstoss zur Prüfung und Planung eines Zusammenschlusses von Feuerwehren kann von unterschiedlicher Seite her erfolgen, z.B. von

- Feuerwehrangehörigen
- Kreisfeuerwehrinspektoren mit ihren Teams
- der Abteilung Feuerwehr der Gebäudeversicherung Bern
- Mitgliedern von politischen Behörden (Gemeinderat, Parlament)
- Verwaltungsstellen der Gemeinden
- Mitglieder von regionalen Führungsorganen
- Regierungsstatthaltern
- Mitglieder von Partnerorganisationen
- usw.

Die Prüfung und Planung eines Zusammenschlusses von Feuerwehren braucht erfahrungsgemäss eine gewisse Zeit, damit alle Beteiligten von der Idee bis zur Realisierung eines gemeinsamen Weges überzeugt werden können. Selbsterklärend reicht es nicht, einfach die verschiedenen Materialeats und Personalverzeichnisse zusammenzuführen und abzugleichen, Magazine aufzuheben, ein neues konsolidiertes Organigramm zu zeichnen und die Alarmierungslisten zu mutieren.

Soll die neue, gemeinsame Feuerwehr ihren ständigen Auftrag auch im erweiterten Einsatzperimeter sowohl effektiv als auch effizient erfüllen können, gilt es die dafür notwendigen personellen, materiellen und infrastrukturellen Mittel aufgrund von unterschiedlichsten Kriterien und Parametern seriös zu bestimmen und geeignete organisatorische Massnahmen festzulegen. Neben aussagekräftigen und aktuellen Risiko- und Gefahrenanalysen der beteiligten Gemeinden dienen dabei insbesondere auch geografische und demografische Situationsanalysen und Überlegungen als wesentliche Grundlage für die Ermittlung der geeigneten Zusammenschlussform und Organisationsstruktur.

Nur eine gründliche Analyse und daraus abgeleitet eine umfassende Prüfung der möglichen Zusammenschlussmodelle sowie eine ganzheitliche und durch geeignete Kommunikationsmassnahmen begleitete Planung ermöglichen schliesslich auch eine erfolgreiche Realisierung des jeweiligen Zusammenschlussmodells. Zusammenschlüsse von Feuerwehren sollten weder aufgrund von rein finanziellen noch aufgrund von personellen Zwängen kurzfristig und überstürzt vollzogen werden müssen!

Es ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die interkommunale Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Gemeinden im Bereich Feuerwehr in der Regel vom Souverän zu genehmigen ist und die bestehenden Feuerwehren in der Gesellschaft tief verankert sind. Insbesondere ist dies bei der Zusammensetzung und Einsetzung von evaluierenden und planenden Arbeitsgruppen sowie bei der Festlegung von das Vorhaben begleitenden Kommunikationsmassnahmen zu beachten (zur Zielgruppe gehören auch die Beeinflusser, Opinion-Leader, Vertreter von Partikularinteressen etc.).

**Dem Anhang 1 ist als Hilfestellung für Gemeinden und Feuerwehren eine umfangreiche Planungscheckliste zu entnehmen, welche dazu dient, entsprechende Vorhaben in geeigneter Form zu initialisieren und die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für das weitere Vorgehen betreffend den Zusammenschluss von Feuerwehren zu erarbeiten.**

## 4. Modelle für den Zusammenschluss im Überblick

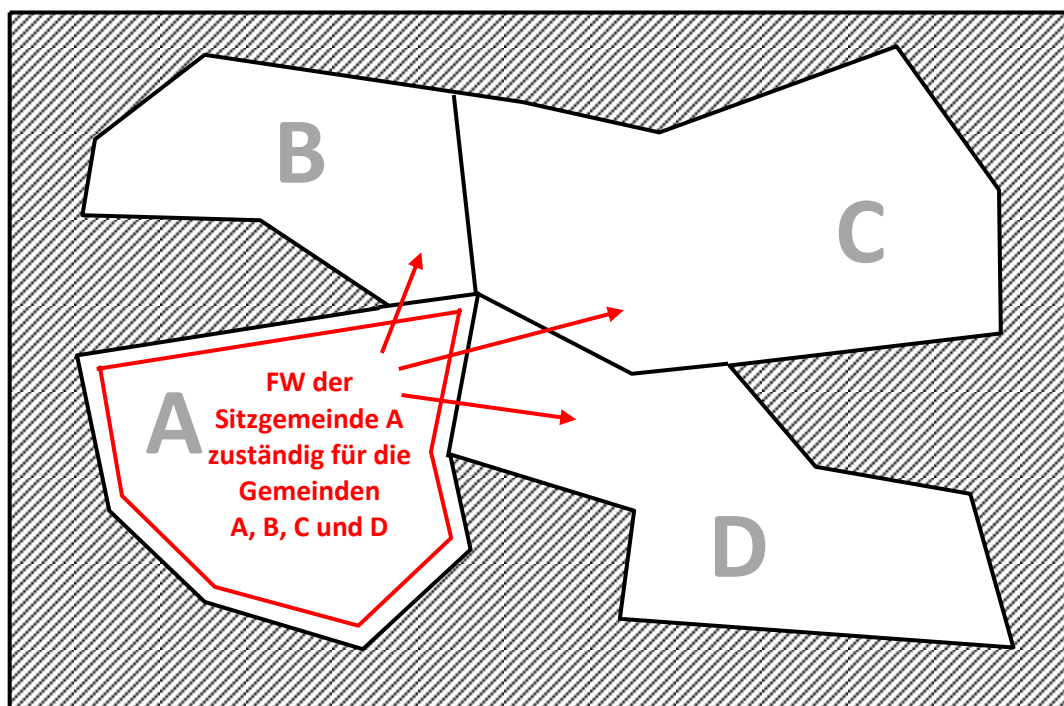
### 4.1 Das Sitzgemeindemodell

Die Aufgaben der einzelnen Feuerwehr(en) werden durch Vertrag (Anschlussvertrag) und Reglement auf eine Gemeinde bzw. deren Feuerwehr übertragen. Die Feuerwehr(en) der anschliessenden Gemeinde(n) wird / werden aufgelöst. Die Mitwirkungsrechte der zusammenarbeitenden Gemeinden können geregelt werden, das Motto lautet: »**Eine Gemeinde für alle!**«

Wichtig beim Sitzgemeindemodell:

Zusätzlich zum Anschlussvertrag müssen die Art und der Umfang der Aufgabenübertragung in einem Reglement der übertragenden Gemeinde festgelegt werden (vgl. Art. 68 Abs. 2 GG). Dies gilt auch für die Übertragung der Verfügungsbefugnis. Der Vertrag und das Reglement sind den Stimmbürgern der anschliessenden Gemeinde zusammen zum Beschluss zu unterbreiten.

Die nachstehende Grafik zeigt exemplarisch das Sitzgemeindemodell mit der Sitzgemeinde A sowie drei Anschlussgemeinden B - D. Aus einsatztechnischen oder logistischen Gründen kann es beim Sitzgemeindemodell durchaus Sinn machen, dass auch bestehende bzw. bisherige Feuerwehrinfrastrukturen (Magazine) in den Anschlussgemeinden durch die Feuerwehr der Sitzgemeinde weitergenutzt werden<sup>3</sup>.

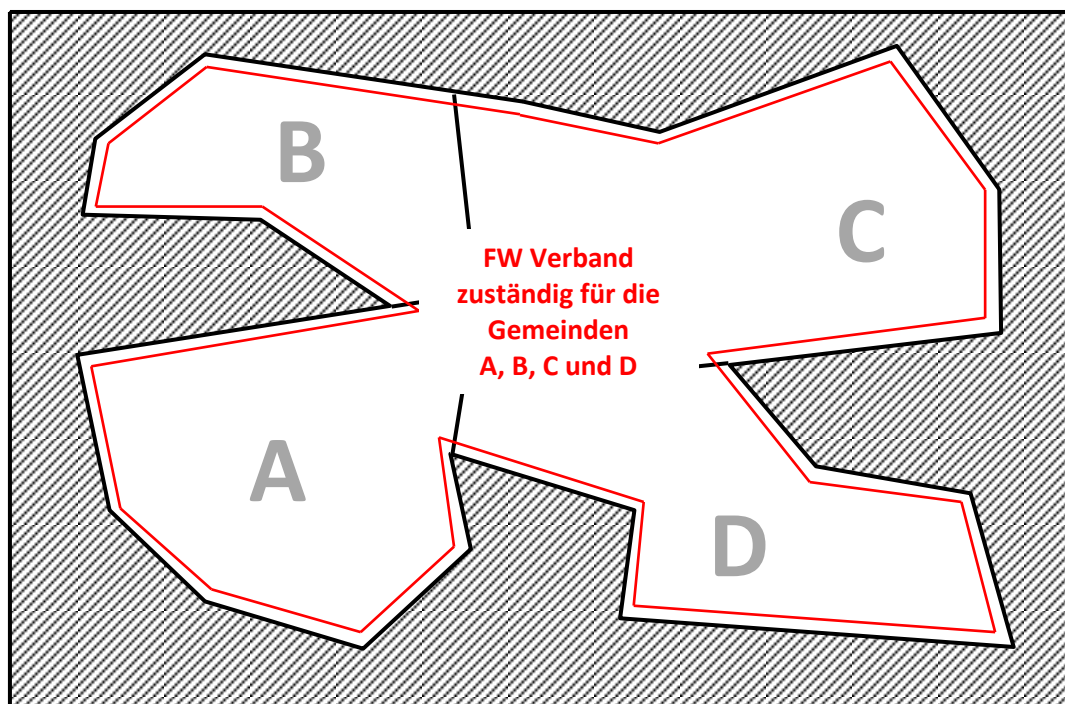


### 4.2 Das Verbandsmodell

Die Aufgaben der einzelnen Feuerwehren werden an einen neuen Rechtsträger (Gemeindeverband) übertragen. Die Feuerwehren der zusammenschliessenden Gemeinden werden aufgelöst. Das Motto beim Verbandsmodell lautet: »**Eine Feuerwehrorganisation für alle!**«

Die nachstehende Grafik zeigt exemplarisch das Verbandsmodell mit vier Gemeinden (A - D), welche ihre Feuerwehren in Form eines Gemeindeverbandes zu einer Feuerwehr zusammengeschlossen haben:

<sup>3</sup> vgl. Anhang 2, Art. 8



### 4.3 Modellvergleich

Beide betrachteten Zusammenschlussmodelle können aus einsatztechnischer Sicht überzeugen und diesbezüglich als gleichwertig betrachtet werden (Leistungsspektrum / -umfang, Leistungszeiten, Leistungsqualität).

Der Aufwand wird nach der Implementierungsphase für die reine Administration der resultierenden Feuerwehr bei beiden Modellen vergleichbar, gegenüber bestehenden autonomen Feuerwehren hingegen wesentlich geringer sein. Der verwaltungstechnische Aufwand beim Verbandsmodell wird aufgrund seiner komplexeren, mehrstufigen Organisationsstrukturen messbar höher ausfallen als beim Sitzgemeindemodell.

Beide Modelle werden im Vergleich zu den vorgängig eigenständigen Feuerwehrorganisationen aufgrund einer Nutzungsoptimierung der personellen, materiellen und infrastrukturellen Ressourcen eine verbesserte Wirtschaftlichkeit (nachhaltige Kosteneinsparung) und eine Steigerung der Qualität der Leistungserbringung mit sich bringen (Erhöhung der Einsatzerfahrung, Optimierung des Mitteleinsatzes).

Die Gebäudeversicherung Bern empfiehlt die Umsetzung des Modells Sitzgemeinde aus folgenden Gründen:

- Durch eine Sitzgemeinde mit professionellen Verwaltungs- sowie teil- oder vollprofessionalisierten Behördenstrukturen wird die Erfüllung von Aufgaben im Bereich Feuerwehr wirkungsvoll und effizient sichergestellt
- Durch einen Gemeindeverband mit eher komplexen und auf dem Milizsystem basierenden Führungs- und Verwaltungsstrukturen, langen Entscheidungswegen und oft auch eigendynamischen Entwicklungsprozessen wird die Erfüllung von Aufgaben im Bereich Feuerwehr wesentlich weniger wirkungsvoll und effizient sichergestellt

### 4.4 Einfache vertragliche Zusammenarbeit

Grundsätzlich steht es Gemeinden zu, gewisse Aufgaben im Bereich der Feuerwehr an eine andere Gemeinde zu übertragen bzw. diesbezüglich untereinander vertragliche Vereinbarungen zu treffen (z.B. Pikett, Ausbildung etc.) um damit von einer vollumfänglichen Übertragung der Aufgaben im Bereich Feuerwehr auf eine Sitzgemeinde vorerst abzusehen.

Feuerwehrorganisationen müssen jedoch gemäss FWW vom 1.1.2011 sämtliche Aufgaben im Bereich Feuerwehr autonom erfüllen können (vgl. Mindestanforderungen; ausgenommen hiervon sind kantonale Feuerwehraufgaben sowie nachbarschaftliche Hilfeleistungen nach dem Subsidiaritätsprinzip).

Die gemeinsame Erfüllung von Feuerwehraufgaben im Rahmen einer einfachen vertraglichen Zusammenarbeit wird durch die Gebäudeversicherung Bern Bezug nehmend auf die FWW zwar weiterhin akzeptiert jedoch finanziell nicht mehr zusätzlich unterstützt. Das Modell der einfachen vertraglichen Zusammenarbeit wird im vorliegenden Leitfaden deshalb auch nicht dokumentiert, bedarfsorientiert steht die Gebäudeversicherung Bern (Kreisfeuerwehrrinspektor) aber beratend zur Verfügung.

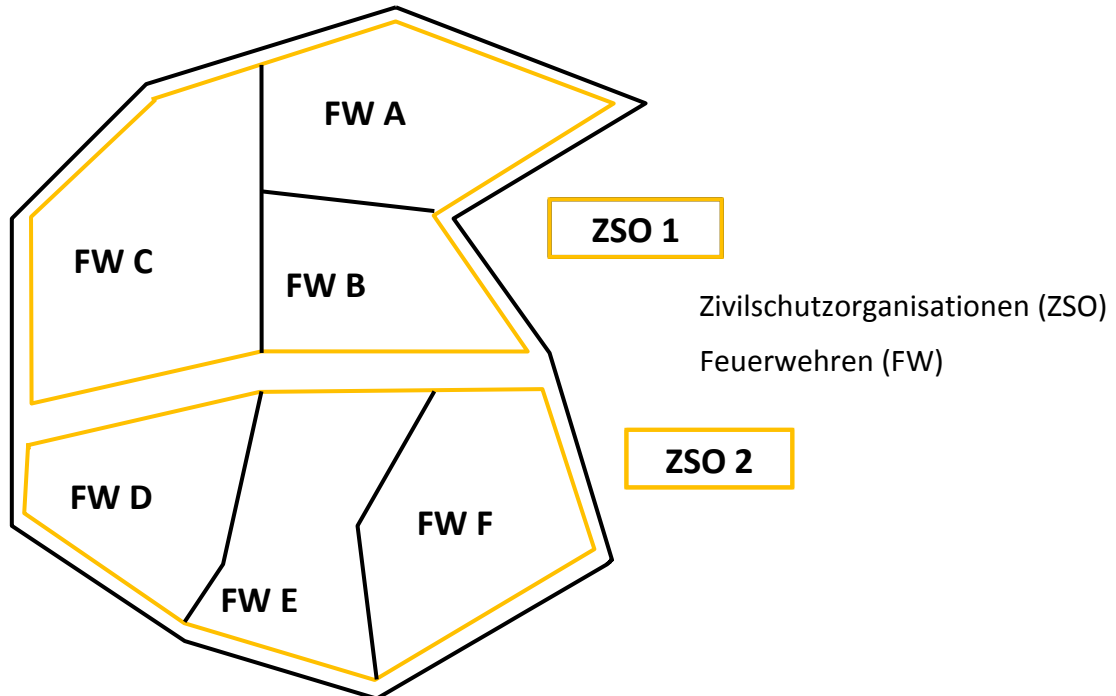
## 5. Koordination mit Partnerorganisationen

Bei der Planung und Realisierung von Feuerwehrezusammenschlüssen sind stets auch die Schnittstellen zu und die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen zu berücksichtigen. Namentlich betroffene Zivilschutzorganisationen und regionale oder kommunale Führungsorgane sind soweit möglich und sinnvoll aktiv in die laufenden Planungen sowie bei der Realisierung mit einzubeziehen.

Insbesondere aus Sicht der übergeordneten, regionalen Führungsorgane ist von folgender Überlegung auszugehen:

**Die Strukturen der Zivilschutz- und Feuerwehrorganisationen sind im Regelfall nicht deckungsgleich (zum Beispiel unterschiedliche Einsatzperimeter) aber aufeinander abzustimmen (kompatible Schnittstellen).**

Eine exemplarische, praxisorientierte Lösung mit 2 Zivilschutzorganisationen und 6 Feuerwehren zeigt die nachstehende Grafik:



## **6. Anhänge**

## Anhang 1: Checkliste für die Planung

Projektauftrag und Projektorganisation		
<input type="checkbox"/>	<b>Auftraggeber</b>	Zu definieren (in der Regel zuständige Behörde der betroffenen Gemeinden)
<input type="checkbox"/>	<b>Ziel</b>	Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für das weitere Vorgehen betreffend die interkommunale Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden ... und ... im Bereich Feuerwehr.
<input type="checkbox"/>	<b>Auftrag</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die eingesetzte(n) Arbeitsgruppe(n) sind die Varianten „Sitz-Gemeinde“ und „Gemeindeverband“ im Hinblick auf einen möglichen Zusammenschluss der Feuerwehren ... und ... zu prüfen.</li> <li>- Aufgrund der Ergebnisse der Variantenprüfung ist dem Auftraggeber / den Entscheidungsträgern eine Empfehlung für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	<b>Projektorganisation / Arbeitsgruppen</b>	<p>Durch den Auftraggeber wird / werden folgende Arbeitsgruppen eingesetzt: Zu definieren.</p> <p>Empfehlung: Die Arbeitsgruppe(n) ist/sind nach Möglichkeit so zusammenzusetzen, dass die beteiligten Behörden, Verwaltungsstellen und Feuerwehren adäquat vertreten sind. Zur Überwachung und Steuerung des Arbeitsfortschrittes sowie zur Konsolidierung der Arbeitsergebnisse empfiehlt sich die Einsetzung einer neutralen, unvoreingenommenen Projektleitung, welche über ausreichend Kenntnisse der Materie verfügt und vom Auftraggeber mit den entsprechenden Kompetenzen ausgerüstet ist.</p> <p>Von Vorteil sind bei den Feuerwehren die unterschiedlichen Sparten wie Einsatz, Ausbildung, Logistik, Administration, Finanzen etc. sowie die unterschiedlichen Organisationsstufen ausgewogen in der Arbeitsgruppe vertreten.</p> <p>Frühzeitig soll der zuständige Kreisfeuerwehrinspektor einbezogen werden, ebenso sind bedarfsorientiert und wo sinnvoll auch Vertreter der Partnerorganisationen (ZSO, RFO) aktiv in die Planungen einzubeziehen.</p>
<input type="checkbox"/>	<b>Projektkosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entschädigungen / Sold für beteiligte Personen (Mitglieder Arbeitsgruppen) festlegen</li> <li>- allfällige Drittkosten ermitteln (z.B. Druckkosten, Planherstellung aber auch Honorare für allfällige externe Fachberater, Projektleiter etc.)</li> <li>- Rahmenbudget für Projektabwicklung ausarbeiten / vorgeben</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	<b>Terminplan</b>	Beim Projektstart ist durch den Auftraggeber ein realistischer Grobterminplan für die ersten Projektschritte (Analyse) vorzuschlagen. Es macht nicht zuletzt aus kommunikationstechnischer Sicht keinen Sinn, bereits beim Start einen detaillierten Terminplan bis und mit Umsetzung (Zusammenschluss) vorzugeben.

<b>Zu berücksichtigende Grundlagen und Hilfsmittel</b>		
<input type="checkbox"/>	<b>Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.1.1994 (FFG, BSG 871.11)</li> <li>- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.5.1994 (FFV, BSG 871.111)</li> <li>- Feuerwehrweisungen vom 1.1.2011 (FWW, Gebäudeversicherung Bern)</li> <li>- Gemeindegesetz vom 16.3.1998 (GG, BSG 170.11)</li> <li>- Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV, BSG 170.111)</li> <li>- Konzept Feuerwehr 2015</li> <li>- Feuerwehrreglemente der Gemeinden</li> <li>- Mustervertrag für das Sitzgemeindemodell (Anhang 2)</li> <li>- Musterreglement für die Aufgabenübertragung (Anhang 3)</li> <li>- Musterreglement für das Verbandsmodell (Anhang 4)</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	<b>Unterlagen</b>	<p>Kartenmaterial der Gemeinden (bestehende Einsatzperimeter)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausrüstungs- / Materialverzeichnisse der bestehenden Feuerwehren</li> <li>- Personalverzeichnisse / Personalplanung der bestehenden Feuerwehren</li> <li>- Infrastrukturverzeichnisse der bestehenden Feuerwehren</li> <li>- Finanz-/ Investitionsplanung (nächste 5 Jahre) der best. Feuerwehren</li> <li>- Voranschläge / Jahresrechnungen der bestehenden Feuerwehren (letzte 3 - 5 Jahre)</li> <li>- aktuelle Risiko- / Gefahrenanalysen der Gemeinden</li> <li>- ggf. Erfahrungsberichte anderer Gemeinden</li> </ul>
<b>Zu analysierende / prüfende Punkte</b>		
<input type="checkbox"/>	<b>Bisherige operative Zusammenarbeit</b>	<p>Aufnahme und Dokumentation der bisherigen Zusammenarbeit der beteiligten Feuerwehren in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus- und Weiterbildung</li> <li>- Einsatz</li> <li>- Logistik (Infrastruktur / Ausrüstung / Beschaffung etc.)</li> <li>- Administration</li> </ul>

□	<b>Ausrüstung und Material</b>	<p>Aufnahme und Dokumentation der jeweiligen IST-Situation in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- persönliche Ausrüstung</li> <li>- Einsatzmaterial</li> <li>- Fahrzeuge</li> <li>- Alarmierungs- und Kommunikationsmittel</li> </ul> <p>Aufnahme und Dokumentation des kurz- / mittel- und langfristigen Beschaffungsbedarfs der jeweiligen Organisation bezogen auf die oben erwähnten Bereiche.</p> <p>Aufnahme und Dokumentation des durchschnittlichen jährlichen Aufwands für die Instandhaltung und Bewirtschaftung der Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge.</p> <p>Gestützt auf die IST-Situation und die Bedarfsplanung:</p> <p>Prüfen möglicher Einsparungen bzw. allenfalls notwendiger zusätzlicher Beschaffungen im Falle eines Zusammenschlusses (die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen).</p>
□	<b>Magazine</b>	<p>Aufnahme und Dokumentation der bestehenden Infrastrukturen bzw. Magazin-Standorte.</p> <p>Erfassung des durchschnittlichen jährlichen Aufwands für die Benutzung (Miete, Kapitalkosten) sowie für die Instandhaltung und Bewirtschaftung der Infrastrukturen.</p> <p>Erfassung allfällig bereits geplanter Erweiterungen oder Sanierungen (Bausubstanz?).</p> <p>Gestützt auf die IST-Situation und die Bedarfsplanung:</p> <p>Prüfen möglicher Einsparungen (Reduktion von Standorten) bzw. allenfalls notwendiger Anpassungen / Erweiterungen im Falle eines Zusammenschlusses (die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen).</p>
□	<b>Einsatzbereitschaft</b>	<p>Erfassung der aktuellen personellen Situation in den jeweiligen Feuerwehren (Bestand allgemein, Besetzung Funktionsstufen, Ausbildungsstand, etc.) und der bestehenden Personal- / Ausbildungsplanungen.</p> <p>Erfassen der aktuellen Pikettdienst-Regelungen (Ersteinsatzelemente, Pikett-Offizier, Stab etc.).</p> <p>Kritische Beurteilung der Verfügbarkeiten der aktuellen personellen Ressourcen (tagsüber, nachts, an Wochenenden) und Feststellen von bestehenden oder absehbaren Ressourcenlücken bei Beibehaltung der bestehenden Organisationsformen.</p> <p>Prüfen möglicher Optimierungen (Aufhebung bestehender und Abwendung absehbarer Ressourcenlücken sowie Erhöhung der Verfügbarkeit tagsüber, nachts und an Wochenenden) im Falle eines Zusammenschlusses (die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen.)</p>
□	<b>Einsatzperimeter</b>	<p>Feststellen und Dokumentieren der jeweiligen aktuellen Einsatzperimeter und der jeweiligen speziellen geografischen oder bautechnischen Rahmenbedingungen (z.B. Einschränkungen bei Durchfahrten, Brücken etc., steiles Gelände welches nur für spezielle Fahrzeuge geeignet ist, Verkehrsträger</p>

		<p>Bahn, Gewässer etc.), Festhalten von bekannten und punkto Interventionszeiten kritischen Punkten.</p> <p>Erfassen von Fahrzeiten ab bestehenden bzw. möglichen zukünftigen Magazinen zu den jeweiligen Perimetergrenzen (vgl. Art. 14 Abs. 1 FWW), ggf. Erstellen von Fahrzeitisochronen.</p> <p>Gestützt auf die ermittelten Fahrzeiten festhalten von entsprechenden Vorgaben bzgl. möglichen zukünftigen Magazin-Standorten und bzgl. Fahrzeugen bei einem Zusammenschluss (die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen).</p>
<input type="checkbox"/>	<b>Kategorisierung</b>	<p>Bei der Gebäudeversicherung Bern ist für beide Zusammenschlussmodelle rechtzeitig in Erfahrung zu bringen, welchen Einfluss ein allfälliger Zusammenschluss auf die zukünftige Kategorisierung der resultierenden Feuerwehr hat.</p> <p>Je nach Änderung gegenüber den aktuellen Kategorien der jeweiligen Feuerwehren ist die materielle, infrastrukturelle und personelle Planung für den Zusammenschluss anzupassen / zu ergänzen.</p>
<input type="checkbox"/>	<b>Sonderstützpunkt(e)</b>	<p>Feststellen und Dokumentieren der Zuständigkeiten, Leistungsspektren, Standorte und Anfahrtszeiten von Sonderstützpunkten.</p> <p>Feststellen allfälliger Einflüsse auf die Zuständigkeiten im Falle eines Zusammenschlusses (beide Modelle prüfen). Bei Einfluss auf die Zuständigkeiten des / der Sonderstützpunkte(s) Abklärung bei den zuständigen Stellen der GVB, wie allfällige Friktionen zu bereinigen sind.</p>
<input type="checkbox"/>	<b>Risikobeurteilung</b>	<p>Beurteilen der aktuellen Risiko- und Gefahrenanalysen der jeweiligen Gemeinden (Verkehrsträger, Gewerbe, Industrie, Wohngebiete, Werke, Geologie, Gewässer etc.). Ableiten des Einflusses der entsprechenden Analyseergebnisse auf einen möglichen Zusammenschluss (Die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen).</p> <p>Die entsprechenden materiellen, infrastrukturellen, personellen Planungen für den Zusammenschluss sind bei Bedarf entsprechend anzupassen.</p>
<input type="checkbox"/>	<b>Wasserversorgungen</b>	<p>Erfassen und Dokumentieren der IST-Situation bzgl. Wasserversorgungen.</p> <p>Feststellen von Unzulänglichkeiten im Falle eines Zusammenschlusses und Vorschlagen von Lösungen zur Optimierung (Die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen) bzw. Berücksichtigung der Lösungen in der materiellen, infrastrukturellen und personellen Planung für den Zusammenschluss.</p>
<input type="checkbox"/>	<b>Mitwirkung</b>	<p>Prüfen / Abklären, welche Behörden- und Verwaltungsstellen im Rahmen der Planung / Vorarbeiten bzw. im Hinblick auf einen Zusammenschluss mit einzubeziehen sind (z.B. Amt für Gemeinden und Raumordnung, Regierun- gstatthalteramt, Gebäudeversicherung etc.)</p>

<input type="checkbox"/>	<b>Wirtschaftlichkeit</b>	<p>Aufgrund der bisherigen Ergebnisse ist für beide Zusammenschlussmodelle der Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit zu ermitteln:</p> <p>Approximative zukünftige finanzielle Belastung der Gemeinden bei Beibehaltung der bestehenden Strukturen und bei Realisierung eines Zusammenschlusses der Feuerwehren (Die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen).</p> <p>Möglicher Kostenverteiler für die zusammenarbeitenden Gemeinden (als Grundlage kann z.B. der Schutzwertfaktor herangezogen werden).</p> <p>Mögliche Entwicklung der zukünftigen Pflichtersatzabgaben bei Beibehaltung der bestehenden Organisationsformen und bei Realisierung eines Zusammenschlusses (Die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen).</p> <p>Bestimmung der finanziellen Beteiligung der GVB bei Realisierung eines Zusammenschlusses.</p>
--------------------------	---------------------------	--

## Anhang 2: Mustervertrag für das Sitzgemeindemodell

### Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden .... und .... im Bereich der Feuerwehr (Anschlussvertrag)

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Anschluss	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde ... („Anschlussgemeinde“) schliesst sich im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde ... („Sitzgemeinde“) an und unterstellt sich diesbezüglich deren Feuerwehrkommando.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzgemeinde kann mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.</p>
Aufgabenübertragung	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeinde mit Ausnahme der Erhebung der Ersatzabgabe (vgl. Art. 12) die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 FFG.<sup>4</sup></p>
Anwendbares kommunales Recht	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anschlussgemeinde unterstellt sich im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde. Massgebend sind die Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde.<sup>5</sup></p> <p><sup>2</sup> Die von der Sitzgemeinde beschlossenen Änderungen ihrer Feuerwehrbestimmungen sind grundsätzlich auch für die Anschlussgemeinde verbindlich. Die folgende Rechtsänderung ist für die Anschlussgemeinde hingegen nur dann verbindlich, wenn das zuständige Organ der Anschlussgemeinde zustimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung des Satzes der Ersatzabgaben über ...% des Staatssteuerbetrages<sup>6</sup></li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Sitzgemeinde räumt der Anschlussgemeinde die Gelegenheit ein, sich zu beabsichtigten Änderungen der Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde rechtzeitig zu äussern.</p>
Information	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde mindestens 1 Mal jährlich über die Tätigkeiten der Feuerwehr und über die betreffende finanzielle Situation. Die Mitteilungen an die Anschlussgemeinde erfolgen schriftlich.</p>

<sup>4</sup> **Art. 2** Eine Aufgabenübertragung und die Abtretung der Souveränität im vorliegenden Umfang erfordert neben dem Vertrag eine Übertragung durch Reglement (Art. 68 Abs. 2 GG).

<sup>5</sup> **Art. 3 Abs. 1** Eine Aufgabenübertragung und die Abtretung der Souveränität im vorliegenden Umfang erfordert neben dem Vertrag eine Übertragung durch Reglement (Art. 68 Abs. 2 GG).

<sup>6</sup> **Art. 3 Abs. 2** Die Sitzgemeinde sollte bei der Festsetzung des Abgabesatzes über einen gewissen Spielraum verfügen können. Der hier einzusetzende Prozentsatz sollte dementsprechend nicht allzu tief sein (mögliche Regelung: 10%).

Gleichbehandlung

**Art. 5**

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinde und der Sitzgemeinde sind im Bereich der Feuerwehr rechtsgleich zu behandeln<sup>7</sup>.

**II. Aufgaben und Organisation**

Aufgaben

**Art. 6**

Die Feuerwehr der Sitzgemeinde bewältigt in den Vertragsgemeinden Brand-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts und des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde<sup>8</sup>.

Organisation

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Die Anschlussgemeinde ist mit ...<sup>9</sup> von ihr delegierten Personen in der für das Feuerwehrwesen zuständigen Kommission der Sitzgemeinde vertreten. Die Delegierten werden vom Gemeinderat der Anschlussgemeinde ernannt. Die Amtsdauer, sowie die Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde.

**III. Eigentumsverhältnisse**

Immobilien

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde gelegenen Feuerwehrgebäude und festen Feuerwehreinrichtungen verbleiben im Eigentum der Anschlussgemeinde. Die Anschlussgemeinde unterhält, erneuert und erweitert diese Gebäude und Einrichtungen auf eigene Kosten. Sie richtet sich dabei nach den Bedürfnissen der Feuerwehr der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Werden die im Abs. 1 erwähnten Gebäude und Einrichtungen von der Feuerwehr der Sitzgemeinde genutzt, so schuldet die Sitzgemeinde der Anschlussgemeinde einen vertraglich festzulegenden Mietzins. Der Mietzins wird der Feuerwehrrechnung belastet.

Bewegliches Feuerwehrmaterial

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde übernimmt von der Anschlussgemeinde deren bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge zu Besitz und Eigentum.

<sup>2</sup> Das von der Sitzgemeinde übernommene Feuerwehrmaterial und die übernommenen Gerätschaften und Fahrzeuge sind im Inventar vom ... (Anhang) festgehalten.

---

<sup>7</sup> **Art. 5** vgl. dazu Bemerkungen zu Art. 20

<sup>8</sup> **Art. 6** Es wird empfohlen, die Reglementsbestimmungen der Sitzgemeinde dem Vertrag als Anhang beizulegen.

<sup>9</sup> **Art. 7 Abs. 2** Um eine angemessene Mitsprachemöglichkeit der Anschlussgemeinde sicherzustellen, sollte die Anschlussgemeinde proportional zur Bevölkerungszahl, mindestens aber mit einer Person in der für das Feuerwehrwesen zuständigen Kommission der Sitzgemeinde vertreten sein.

Neuanschaffungen

**Art. 10**

Über bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Sitzgemeinde nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages anschafft, ist ein separates Inventar zu führen.

**IV. Feuerwehrleistung und Ersatzabgabe**

Feuerwehrleistung

**Art. 11**

Feuerwehrpflicht, Feuerwehrleistung, Befreiung von der Feuerwehrleistung, Rekrutierung und Ausbildung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

Ersatzabgabe

**Art. 12**

<sup>1</sup> Die Bemessung der Ersatzabgaben und die Befreiung von der Ersatzabgabe richten sich – unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 2 des vorliegenden Vertrages – nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Jede Vertragsgemeinde bezieht die Ersatzabgaben auf ihrem Gemeindegebiet. Die Anschlussgemeinde leitet die von ihr bezogenen Ersatzabgaben an die Sitzgemeinde weiter.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgaben dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

**V. Finanzielle Bestimmungen**

Finanzierung

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Hat die Anschlussgemeinde für die Feuerwehr bis anhin eine Spezialfinanzierung geführt, so werden die betreffenden Mittel in die Spezialfinanzierung Feuerwehr der Sitzgemeinde überführt.<sup>10</sup>

<sup>3</sup> Die Anschlussgemeinde leitet die von ihr bezogenen, zur Finanzierung von Feuerwehraufgaben bestimmten Beiträge und Subventionen an die Sitzgemeinde weiter.

Rechnungsführung

**Art. 14**

Die Sitzgemeinde führt die Rechnung der Feuerwehr als Teil der Gemeinderechnung.

Investitionen

**Art. 15**

Investitionen im Zusammenhang mit der Neubeschaffung von beweglichem Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeugen sowie im Zusammenhang mit dem Neubau von hauptsächlich durch die Feuerwehr der Sitzgemeinde genutzten Immobilien ab Fr. ... bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinde.

---

<sup>10</sup> **Art. 13 Abs. 2** Falls die Anschlussgemeinde über Gebäude oder Einrichtungen verfügt, die weiterhin zu Feuerwehrzwecken benötigt werden, kann es sachgerecht sein, dass sie einen Teil der Mittel aus ihrer bisherigen Spezialfinanzierung Feuerwehr behält und für den Unterhalt, die Erneuerung oder die Erweiterung der von der Feuerwehr der Sitzgemeinde genutzten Feuerwehrgebäude und -einrichtungen verwendet.

Kostenteiler

**Art. 16**

<sup>1</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Ersatzabgaben, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe sowie durch Subventionen und andere Beiträge gedeckt sind, werden sie von der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde nach dem folgenden Schlüssel getragen: ...<sup>11</sup>

<sup>2</sup> Die Anschlussgemeinde überweist der Sitzgemeinde jeweils bis zum 30. Juni eine jährliche Akontozahlung, deren Höhe 80 % der für die Anschlussgemeinde budgetierten Ersatzabgaben entspricht.

**VI. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen**

Rechtspflege

**Art. 17**

<sup>1</sup> Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinden.<sup>12</sup>

Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden

**Art. 18**

Können Streitigkeiten zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Verantwortlichkeit

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde und nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Ist die Gemeinde zuständig, erlässt die Sitzgemeinde die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.<sup>13</sup>

Strafrecht

**Art. 20**

<sup>1</sup> Die strafrechtlichen Bestimmungen des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde gelten ebenfalls für die Einwohner der Anschlussgemeinde<sup>14</sup>.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.

<sup>11</sup> **Art. 16 Abs. 1** Empfohlener Verteiler: gemäss jeweils aktuellem, von der GVB berechneten Schutzwertfaktor.

<sup>12</sup> **Art. 17 Abs. 2** Die Anschlussgemeinde muss die Sitzgemeinde mit Reglement dazu ermächtigen.

<sup>13</sup> **Art. 19 Abs. 2** Die Anschlussgemeinde muss die Sitzgemeinde mit Reglement dazu ermächtigen.

<sup>14</sup> **Art. 20 Abs. 1** Die Anschlussgemeinde muss die Sitzgemeinde mit Reglement dazu ermächtigen. Ein Anschlussvertrag zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde stellt für sich allein keine genügende gesetzliche Grundlage für Strafbestimmungen dar. Ein solche Grundlage kann indessen im Übertragungsreglement der Anschlussgemeinde geschaffen werden, dass zur Umsetzung und Genehmigung des Anschlussvertrages erforderlich ist (s. Art. 68 GG). Sollen die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinde tatsächlich den Strafnormen des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde unterstellt werden, so ist dies also im Übertragungsreglement der Anschlussgemeinde entsprechend klar zu statuieren (vgl. Musterreglement im Anhang 3). Insofern stellt Art. 20 des Musteranschlussvertrags lediglich einen Rechtssetzungsauftrag an die Anschlussgemeinde dar.

**VII. Vertragsdauer, Kündigung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung**

Vertragsdauer	<b>Art. 21</b> Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
Kündigung	<b>Art. 22</b> Jede Vertragsgemeinde kann den vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von ... <sup>15</sup> Jahren auf Ende eines Kalenderjahres auflösen.
Vermögensrechtliche Auseinandersetzung	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Anschlussgemeinde auf die Sitzgemeinde übertragen hat, sind auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung unentgeltlich in den Besitz und das Eigentum der Anschlussgemeinde zurückzuführen. <sup>2</sup> Die während der Vertragsdauer von der Sitzgemeinde getätigten Neuanschaffungen (siehe Art. 10 des vorliegenden Vertrages) bleiben im Eigentum der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist von der Sitzgemeinde gemäss dem in Art. 16 Abs. 1 festgelegten Kostenteiler zu entschädigen. Massgebend ist der Zeitwert der Neuanschaffungen im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Können sich die Vertragsgemeinden über die Höhe des Zeitwerts nicht einigen, so wird dieser durch den zuständigen Kreisfeuerwehrrinspektor für die Parteien verbindlich festgelegt.

**VIII. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten	<b>Art. 24</b> Der vorliegende Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe <sup>16</sup> der Vertragsgemeinden am ... in Kraft.
Rechtsanpassung	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Sitzgemeinde beschliesst vor Inkrafttreten dieses Vertrages die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts. <sup>2</sup> Die Anschlussgemeinde hebt ihr Feuerwehrreglement beziehungsweise ihre kommunalen Feuerwehrbestimmungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages auf. <sup>17</sup>
Information des Kantons	<b>Art. 26</b> Die Sitzgemeinde stellt je eine Kopie dieses Vertrages dem zuständigen Regierungsstatthalterinnen / Regierungsstatthalter und der Gebäudeversicherung Bern zur Kenntnis zu.

---

<sup>15</sup> **Art. 22** Empfohlene Kündigungsfrist: mindestens zwei Jahre.

<sup>16</sup> **Art. 24** Da der Anschlussvertrag für die Anschlussgemeinde von weitreichender Bedeutung ist (Übertragung hoheitlicher Befugnisse an die Sitzgemeinde), müssen diese Aufgaben neben dem Vertrag zwingend durch ein Reglement übertragen werden. Vertrag und Reglement sind den Stimmberechtigten der Anschlussgemeinde zum Beschluss vorzulegen.

<sup>17</sup> **Art. 25 Abs. 2** Diese Bestimmung ist nur aufzunehmen, wenn im Feuerwehrreglement, neben den Feuerwehrbestimmungen, keine anderen Gegenstände geregelt sind. Denkbar wäre auch die Aufgabenübertragung im Feuerwehrreglement zu regeln.

**Anhänge zum Vertrag:**

- Reglement für die Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr der Anschlussgemeinde ... an die Sitzgemeinde ... vom ....
- Inventar über das von der Feuerwehr der Sitzgemeinde ... übernommene Feuerwehrmaterial, die Gerätschaften und Fahrzeuge der Anschlussgemeinde ... vom
- ggf. weitere nach Bedarf

## Anhang 3: Musterreglement betreffend die Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr

### Reglement für die Aufgabenübertragung an Dritte gemäss Art. 68 Abs. 2 GG im Bereich der Feuerwehr

Anschluss	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde ... (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde) an und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.</p> <p><sup>2</sup> Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde die Aufgaben im Bereich Feuerwehr mittels Anschlussvertrag.</p>
Anwendbares Recht	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde).</p>
Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde) und nach dem kantonalen Recht.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde ... (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen.</p>
Strafrecht	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde) im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde ... (Anschlussgemeinde).</p> <p><sup>2</sup> Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde ... (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen.</p>
Rechtspflege	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde) sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde ... (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufgabenübertragungsreglements.</p>

## Anhang 4: Musterreglement für das Verbandsmodell

### Organisationsreglement des Verbandes „Feuerwehr ...“

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

#### Art. 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Feuerwehr ...“ besteht ein Gemeindeverband (nachstehend „der Verband“) im Sinne von Art. 130 GG.

<sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist ...

<sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt ...

Mitgliedschaft

#### Art. 2

<sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden ...

<sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

<sup>3</sup> Treten weitere Gemeinden dem Verband bei, so passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Aufgabenübertragung

#### Art. 3

<sup>1</sup> Der Verband besorgt für seine Mitglieder die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 FFG.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr des Verbandes bewältigt in den Verbandsgemeinden Brand-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Vorgaben des kantonalen Rechts und gemäss Feuerwehrreglement des Verbandes. Sie leistet zudem in anderen Notfällen Hilfe.

Kantonale  
Feuerwehraufgaben

#### Art. 4

Dem Verband, bzw. dessen Feuerwehr, können gestützt auf Weisungen der zuständigen kantonalen Behörde auch kantonale Feuerwehraufgaben übertragen werden (Aufgaben Sonderstützpunkt).

Information

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche die Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

<sup>2</sup> Der Verband informiert die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit regelmässig (mindestens 1 Mal jährlich) über seine Tätigkeiten und die Finanzlage. Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanz- und Investitionsplan jeweils bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

<sup>3</sup> Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich, Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger / in den amtlichen Anzeigern des / der betroffenen Verwaltungskreise(s). Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

## Protokollführung

**Art. 6**

<sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Verbandsrates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen. Es hat Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlung, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

<sup>2</sup>Das Protokoll wird an der jeweils nächsten Versammlung bzw. Sitzung des entsprechenden Organs genehmigt und von der jeweiligen Vorsitzenden oder vom jeweiligen Vorsitzenden und der jeweiligen Protokollführenden oder dem jeweiligen Protokollführenden unterzeichnet.

<sup>3</sup>Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich, jene des Verbandsrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

**II. Organisation**

## Organe

**Art. 7**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Verbandsrat
- d) das Feuerwehrkommando
- e) das Rechnungsprüfungsorgan
- f) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
- g) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

**Die Verbandsgemeinden**

## Befugnisse

**Art. 8**

Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) mit einfachem Mehr die Auflösung des Verbandes
- b) einstimmig Zweckänderungen
- c) einstimmig wesentliche Änderungen der Kostenverteilung

## Verfahren

**Art. 9**

<sup>1</sup>Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt den Vertragsgemeinden schriftlich Antrag.

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

**Die Abgeordnetenversammlung**

## Zusammensetzung

**Art. 10**

<sup>1</sup>Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden können für jede Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt

	<p><sup>3</sup> Der Präsident des Verbandsrates leitet die Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.</p> <p><sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Abgeordnetenversammlungen mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p>
Weisungen	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p><sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten an der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verbandsrat beruft die Abgeordnetenversammlung ein.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen spätestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung den Verbandsgemeinden zuhanden der Abgeordneten zu.</p>
Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden verfügen an der Abgeordnetenversammlung über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) zwei Stimmen, wenn sie ... oder weniger Einwohner zählen</li><li>b) drei Stimmen, wenn sie ... bis ... Einwohner zählen</li><li>c) vier Stimmen, wenn sie ... bis ... Einwohner zählen</li><li>d) ...</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der zwei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.</p> <p><sup>3</sup> Die Abgeordneten werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeinde gewählt.</p>
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Die Abgeordnetenversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Präsidenten der Abgeordnetenversammlung und des Verbandsrates in einer Person</li><li>b) die übrigen Mitglieder des Verbandsrates</li><li>c) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans</li><li>d) das Feuerwehrkommando</li></ul>

## 2. Sachgeschäfte

- e) die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt

**Art. 16**

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
- b) Änderungen des Organisationsreglements
- c) Reglemente<sup>18</sup>
- d) soweit Fr. ....<sup>19</sup> übersteigend abschliessend
- e) soweit Fr. .... übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
- neue Ausgaben
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- f) den Voranschlag der laufenden Rechnung
- g) die Jahresrechnung
- h) die Feuerwehersatzabgabe im Rahmen der kantonalen und reglementarischen Vorgaben
- i) die vom Verbandsrat ausgearbeiteten Organisationsstrukturen

## Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 17**

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist ...<sup>20</sup> Mal kleiner als für einmalige.

<sup>18</sup> **Art. 16 Bst. c** Z.B. Gebührenreglement, Reglement über Strafbestimmungen.

<sup>19</sup> **Art. 16 Bst. d** Die Abgrenzung der Finanzkompetenzen zwischen Abgeordnetenversammlung und Verbandsrat ist unter Berücksichtigung der Grösse des Feuerwehrverbandes festzulegen. Möglicher Betrag bei einem mittel- grossen Feuerwehrverband: Fr. 100'000.-

<sup>20</sup> **Art. 17** In der Regel zehnmal kleiner.

Nachkredite zu neuen Ausgaben

**Art. 18**

<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als ... Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben

**Art. 19**

<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrates für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

**Art. 20**

<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

**Der Verbandsrat**

Zusammensetzung

**Art. 21**

<sup>1</sup> Der Verbandsrat besteht aus ...<sup>21</sup> Mitgliedern.

<sup>2</sup> Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied im Verbandsrat vertreten.

<sup>3</sup> Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin, dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin sowie ....<sup>22</sup> nehmen von Amtes wegen und mit Beratungs- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verbandsrates teil. Sie haben kein Stimmrecht.

Beschlussfähigkeit

**Art. 22**

<sup>1</sup> Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

<sup>21</sup> **Art. 21 Abs. 1** Empfohlene Regelung: fünf bis neun Mitglieder.

<sup>22</sup> **Art. 21 Abs. 3** weitere Personen, die von Amtes wegen und mit Beratungs- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen sollen, sind hier aufzuführen (zum Beispiel der Kommandant / die Kommandantin Zivilschutz im Falle einer institutionalisierten Zusammenarbeit mit der Zivilschutzorganisation)

## Zuständigkeiten

**Art. 23**

<sup>1</sup> Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Verbandsrates
- b) die Einladung und das Verfahren für die Ratssitzungen
- c) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- d) die Unterschriftsberechtigung
- e) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Verträgen betreffend die Übernahme von kantonalen Feuerwehraufgaben sowie weiteren Aufgaben im Bereich der Feuerwehr<sup>23</sup>

<sup>3</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

**Die Kommissionen**

## Ständige Kommissionen

**Art. 24**

<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung<sup>24</sup> weitere ständige Kommissionen einsetzen.

<sup>3</sup> Die Erlasse bestimmen deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

## Nichtständige Kommissionen

**Art. 25**

<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften dies ausschliessen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

**Das Personal**

## Personal

**Art. 26**

Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

---

<sup>23</sup> **Art. 23 Abs. 2 Bst. e** Bzgl. Übernahme von neuen Aufgaben gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. Art. 3 u. 4

<sup>24</sup> **Art. 24 Abs. 2** Soll eine vom Verbandsrat eingesetzte ständige Kommission über Entscheidungsbefugnisse verfügen, so ist der Einsatz dieser Kommission Bezug nehmend auf Art. 28 GG in einem Reglement zu regeln (Eine Verordnung genügt als Rechtsgrundlage nicht, vgl. dazu auch BSIG Nr. 1/170.111/1.2 vom 14.10.2002)

**Das Feuerwehrkommando**

Feuerwehrkommando

**Art. 27**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommandantin / der Feuerwehrkommandant leitet die Feuerwehr im Einsatz, bei der Ausbildung und in administrativen Belangen. Sie / Er kann einzelne Aufgaben und Entscheidungskompetenzen an Dritte (Angehörige der Feuerwehr, Geschäftsstelle) delegieren.

**Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

**Art. 28**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus ... <sup>25</sup> Mitgliedern. Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Sie erstattet dem Verbandsrat einmal jährlich Bericht.

**III. Verfahren in der Abgeordnetenversammlung****Allgemeines**

Traktanden

**Art. 29**

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierte Geschäfte. Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

**Art. 30**

<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeitsbeziehungsweise Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin / den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.<sup>26</sup>

Stimmkarten

**Art. 31**

Mindestens dreissig Tage vor einer Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

<sup>25</sup> **Art. 28 Abs. 1** Mögliche Regelung: drei Mitglieder

<sup>26</sup> **Art. 30 Abs. 2** gem. Art. 49a GG

Eröffnung	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Die Präsidentin / der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eröffnet die Parlamentssitzung</li> <li>- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt</li> <li>- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler</li> <li>- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern</li> </ul>
Eintreten	<p><b>Art. 33</b></p> <p>Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 34</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin / der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup>Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup>Die Präsidentin / der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 35</b></p> <p><sup>1</sup>Die Abgeordneten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup>Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben</li> <li>- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden das Wort</li> </ul>
<b>Abstimmungen</b>	
Allgemeines	<p><b>Art. 36</b></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will</li> <li>- erläutert das Abstimmungsverfahren</li> </ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 37</b></p> <p><sup>1</sup>Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Abgeordneten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup>Die Präsidentin / der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten</li> <li>- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen</li> <li>- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen</li> <li>- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln</li> </ul>
Gruppensieger (Cupsystem)	<p><b>Art. 38</b></p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin / der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“, „wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin / der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Die Sekretärin / der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin / der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p><b>Art. 39</b></p> <p>Die Präsidentin / der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p><b>Art. 40</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stimmgleichheit	<p><b>Art. 41</b></p> <p>Die Präsidentin / der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 42</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.</p>
<b>Wahlen</b>	
Wählbarkeit	<p><b>Art. 43</b></p> <p>Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Abgeordnete die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinde</li> <li>- in den Verbandsrat die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden</li> <li>- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen</li> </ul>

## Unvereinbarkeit

**Art. 44**

<sup>1</sup> Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

<sup>2</sup> Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

## Verwandtenausschluss

**Art. 45**

Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang I <sup>27</sup> geregelt.

## Amtsdauer

**Art. 46**

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

## Wahlverfahren

**Art. 47**

- a) Die anwesenden Abgeordneten geben ihre Vorschläge bekannt
- b) die Präsidentin / der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen
- c) liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt
- d) liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim
- e) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin / dem Sekretär
- f) die Abgeordneten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist
- g) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein und
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 48)
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 49 und 50) und ermitteln das Ergebnis (Art. 51 und 52)

---

<sup>27</sup> **Art. 45** Vgl. Anhang 4a des vorliegenden Leitfadens für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr

Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 48</b> Die Präsidentin / der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<b>Art. 49</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"><li>- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann</li><li>- mehr als einmal auf einem Zettel steht</li><li>- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	<b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	<b>Art. 53</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<b>Art. 54</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## Feuerwehrleistung

### Feuerwehrpflicht, Rekrutierung und Ausbildung

#### Feuerwehrpflicht

#### Art. 55

<sup>1</sup> Alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer sowie alle Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen, sind zwischen dem ... und dem ...<sup>28</sup> Altersjahr persönlich feuerwehrpflichtig.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat kann bei Bedarf die Feuerwehrpflicht ab dem 19. Altersjahr einführen und bis zum 60. Altersjahr verlängern.<sup>29</sup>

#### Rekrutierung

#### Art. 56

<sup>1</sup> Der Verbandsrat bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiv Feuerwehr zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, das Alter sowie der Wohn- und Arbeitsort der Pflichtigen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

#### Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

#### Art. 57

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit<sup>30</sup>:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind<sup>31</sup>
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen
- c) auf Gesuch hin Personen, die an einem Gebrechen leiden, das ihnen verunmöglicht, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
- e) die Ehegattin / der Ehegatte, deren Ehepartner / dessen Ehepartnerin aktiv Feuerwehrdienst leistet<sup>32</sup>
- f) Personen die in einer eingetragenen Partnerschaft<sup>33</sup> leben, sofern der Partner / die Partnerin aktiv Feuerwehrdienst leistet
- g) ...<sup>34</sup>

<sup>28</sup> **Art. 55 Abs. 1** Empfohlene Regelung: zwischen dem 21. und dem für den Zivilschutz geltenden Höchstalter.

<sup>29</sup> **Art. 55 Abs. 2** Siehe Art. 26 FFG.

<sup>30</sup> **Art. 57** Siehe Art. 29 Abs. 1 FFG

<sup>31</sup> **Art. 57 Bst. a** zum Beispiel Organe der Polizei, Regierungsstatthalter, Angehörige von Gemeindeführungsorganen etc.

<sup>32</sup> **Art. 57 Bst. e** Die Befreiung der Ehegatten entspricht dem sogenannten „St. Galler-Modell“, das gestützt auf Art. 29 FWG auch in den bernischen Gemeinden verwirklicht werden kann.

<sup>33</sup> **Art. 57 Bst. f** Eingetragene Partnerschaft gemäss Bestimmungen zum Zivilgesetzbuch (ZGB, SR210)

<sup>34</sup> **Art. 57 Bst. f** Falls weitere Personen von der aktiven Feuerwehrleistung befreit werden sollen, sind diese hier anzuführen (vgl. Art. 29 Abs. 2 FFG), zum Beispiel: Personal von öffentlichen Verkehrsbetrieben oder der Post; Pflege- und Betreuungspersonal in Spitälern, Heil-, Pflege- und Strafanstalten; Betriebspersonal von Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken; Angehörige des Zivilschutzes; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben mit eigener Betriebswehr).

## Ausbildung

**Art. 58**

Der Verbandsrat kann Feuerwehrangehörige zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Übernahme von Kaderchargen verpflichten.

## Kader und Fachleute

**Art. 59**

Der Verbandsrat ernennt die Offiziere (mit Ausnahme der Kommandantin / des Kommandanten sowie dessen Stellvertreterin / dessen Stellvertreter), die Unteroffiziere und die Fachleute.

**Ersatzabgabe**

## Ersatzabgabe

**Art. 60**

<sup>1</sup> Feuerwehrpflichtige Personen, die nicht aktiv Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem ... und dem ...<sup>35</sup> Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben werden von den Verbandsgemeinden mit den Steuerrechnungen erhoben und an den Verband weitergeleitet. Die Höhe wird jährlich vom Verbandsrat im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegt. Sie beträgt zwischen ... % und ... % des Staatssteuerbetrages<sup>36</sup>. Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen<sup>37</sup>.

<sup>3</sup> Der Verbandsrat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in einer Verbandsgemeinde, in einer anderen Gemeinde oder in einer Betriebsfeuerwehr geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. Er erlässt dazu nähere Vorschriften.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrpflicht unterstellte Ehepartner bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen. Untersteht nur ein Ehegatte der Feuerwehrpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Pflicht zur Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, so berechnet sich die vom anderen Ehepartner oder von der anderen Ehepartnerin geschuldete Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens<sup>38</sup>. Werden die Ehegatten aufgrund einer Trennung steuerrechtlich getrennt veranlagt, bezahlen sie je selber eine Ersatzabgabe, die sich nach Abs. 2 berechnet. Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft<sup>39</sup> leben werden Ehepaaren gleichgestellt.

---

<sup>35</sup> **Art. 60 Abs. 1** Der Ersatzabgabepflicht dürfen Personen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr, die von der aktiven Dienstleistung befreit sind, unterstellt werden (Art. 28 Abs.1 FFG).

<sup>36</sup> **Art. 60 Abs. 2** Möglicher Abgaberahmen: zwischen 2 % und 10 %.

<sup>37</sup> **Art. 60 Abs. 2** vgl. Art. 28 Abs. 2 FFG

<sup>38</sup> **Art. 60 Abs. 4** Diese Bestimmung entspricht dem „St. Galler-Modell“.

<sup>39</sup> **Art. 60 Abs. 4** Eingetragene Partnerschaft gemäss Bestimmungen zum Zivilgesetzbuch (ZGB, SR210)

Befreiung von der Ersatzabgabe **Art. 61**

Von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die nach Art. 57 Bst. a und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind
- b) Personen, die nach Art. 57 Bst. b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt<sup>40</sup>
- c) ...<sup>41</sup>

**IV. Finanzielle Bestimmungen**

## Grundsatz

**Art. 62**

<sup>1</sup> Der Verband strebt eine ausgeglichene Rechnung an. Er finanziert sich durch

- a) Ersatzabgaben
- b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehren
- c) Rückerstattungen von Einsatzkosten
- d) Entschädigungen für Nachbarhilfe und Sonderstützpunkteinsätze<sup>42</sup>
- e) Subventionen und andere Beiträge

<sup>2</sup> Der Verband macht Beiträge des Bundes, des Kantons, der Gebäudeversicherung Bern sowie von Dritten geltend. Die Verbandsgemeinden treten ihre betreffenden Ansprüche an den Verband ab.

<sup>3</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die in Abs. 1 angeführten Einnahmen gedeckt sind, haben die Verbandsgemeinden nach dem folgenden Schlüssel Beiträge an den Feuerwehrverband zu leisten: ...<sup>43</sup>

## Gebühren

**Art. 63**

<sup>1</sup> Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren

- a) von Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb der gesetzlichen Aufgaben (Art. 3 hievor) in Anspruch nehmen
- b) von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- c) von Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben<sup>44</sup>

<sup>40</sup> **Art. 61 Bst. b** vgl. Art. 29 Abs. 2 FFG

<sup>41</sup> **Art. 61 Bst. c** Falls weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht befreit werden sollen, sind diese hier anzuführen.

<sup>42</sup> **Art. 62 Bst. d** Falls der Feuerwehr kantonale Feuerwehraufgaben übertragen wurden

<sup>43</sup> **Art. 62 Abs. 3** Empfohlener Verteiler: gemäss dem jeweils aktuellen, von der GVB berechneten Schutzwertfaktor.

<sup>44</sup> **Art. 63 Abs. 1 Bst. c** vgl. Art. 31 FFG.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach den Weisungen der Gebäudeversicherung Bern und nach dem von der Abgeordnetenversammlung beschlossenen Reglement.

## Haftung

**Art. 64**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während ...<sup>45</sup> Jahren ab Austritt aus dem Verband gemäss dem in Art. 62 Abs. 3 festgesetzten Kostenteiler für die zur Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten.

<sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Im internen Verhältnis unter den Verbandsgemeinden gilt der in Art. 62 Abs. 3 festgelegte Kostenteiler. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verbandsauflösung.

**V. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen**

## Beschwerden

**Art. 65**

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Erlasse und Verfügungen der Verbandsorgane
- b) Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane in Wahl- und Abstimmungssachen
- c) weitere Beschlüsse der Verbandsorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist

## Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

**Art. 66**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

**Art. 67**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und die Feuerwehrangehörigen erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und die Feuerwehrangehörigen sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für die Feuerwehrangehörigen.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

## Strafen

**Art. 68**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Erlasse des Verbandes werden mit Busse bestraft.

Das Bussenhöchstmass beträgt:

- Fr. 5'000.-- für Widerhandlungen gegen Reglementsbestimmungen
- Fr. 2'000.-- für Widerhandlungen gegen Verordnungsbestimmungen

---

<sup>45</sup> **Art. 64 Abs. 2** Empfohlene Dauer: zwei Jahre.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

<sup>3</sup> Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist der Verbandsrat die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft.

## VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

### Austritt

#### Art. 69

Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ...<sup>46</sup> Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Feuerwehrverband austreten.

### Auflösung

#### Art. 70

<sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst, wenn ihm nicht mehr als mindestens zwei Gemeinden angehören.

<sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

Beim Austritt einer Gemeinde oder bei der Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen nach Massgabe des in Art. 62 Abs. 3 festgesetzten Schlüssels vom Verbandsrat ausgeschieden. Massgebend für die Bewertung des Verbandsvermögens sind die Buchwerte<sup>47</sup> im Zeitpunkt des Austritts beziehungsweise der Auflösung.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten

#### Art. 71

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die jeweils zuständigen Organe der Verbandsgemeinden<sup>48</sup> sowie der Zustimmung durch die kantonale Behörde<sup>49</sup> mit der öffentlichen Publikation in Kraft.

### Einbringen von Vermögen

#### Art. 72

<sup>1</sup> Bestehende Gebäude und feste Einrichtungen (insbesondere Feuerwehrmagazine) verbleiben im Eigentum der betreffenden Einwohnergemeinden. Der Verband und die betreffenden Gemeinden legen die Mietbedingungen vertraglich fest.

<sup>2</sup> Bestehende bewegliche Feuerwehrmaterialien der Verbandsgemeinden übernimmt der Verband unentgeltlich zu Besitz und Eigentum.

<sup>3</sup> Soweit Verbandsgemeinden beim Eintritt in den Verband über Spezialfinanzierungen für die Feuerwehren verfügen, sind die betreffenden Mittel in das Verbandsvermögen einzubringen.

<sup>46</sup> **Art. 69** Empfohlene Kündigungsfrist: mindestens zwei Jahre.

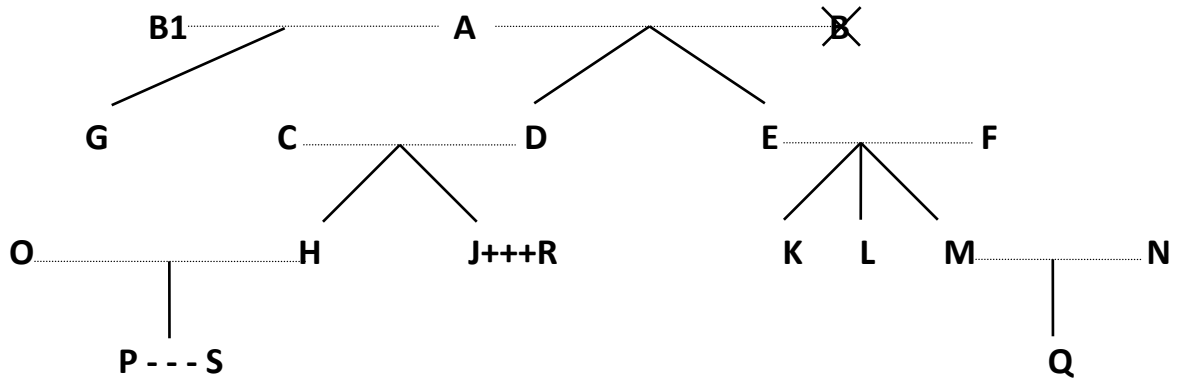
<sup>47</sup> **Art. 70** Eine andere Bewertung ist möglich (zum Beispiel Zeitwert im Zeitpunkt des Austritts bzw. der Auflösung). In diesem Fall sollte bestimmt werden, wer die Bewertung (für die Parteien verbindlich) vornimmt, falls sich die Parteien nicht einigen können (zum Beispiel der zuständige Kreisfeuerwehrinspektor).

<sup>48</sup> **Art. 71** Die Verbandsgemeinden heben auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbandsreglements bzw. des Beitritts zum Verband ihr bisheriges Feuerwehrreglement bzw. den entsprechenden Teil im Reglement Öffentliche Sicherheit auf. Die Verbandsgemeinden beschliessen den Beitritt zum Feuerwehrverband, das Organisations- sowie das Feuerwehrreglement des Verbandes sowie die Aufhebung der bisherigen kommunalen Feuerwehrbestimmungen in einem Traktandum.

<sup>49</sup> **Art. 71** Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR.

# Anhang 4a: Verwandtenschluss

## Anhang I zum Musterreglement für das Verbandsmodell



- Legende:**
- ..... = Ehe
  - | = Abstammung
  - X = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Verbandsrat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägerete in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/ Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner	J mit R
<b>f) faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P mit S

Personen, die mit Mitgliedern des *Verbandsrates*, von Kommissionen oder Vertreterinnen/Vertretern des *Verbandspersonals* in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dürfen nicht dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.